

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Freud- und Leidkasse

Sachverhalt:

Bankangestellter X fragt, ob eine Rektorin bzw. ein Rektor die Kompetenz zur Kontoeröffnung für eine Freud- und Leidkasse habe.

Rechtslage:

Das Führen einer Freud- und Leidkasse ist keine Erfüllung staatlicher Pflichten, sondern eine Abmachung unter den Lehrpersonen. Ein entsprechendes Konto ist demnach als Vereinskonto zu bezeichnen, für welches eine natürliche Person verantwortlich zu zeichnen hat. Es darf weder im Namen des Kantons noch im Namen der Kantonsschule eröffnet werden, eine Haftung des Staates kommt nicht in Frage.

Rechtsgrundlage

ko / 17. November 1998, geprüft ha / Juli 2022